

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz,
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Zürich, 1. April 2010 BU

Totalrevision Verordnung über die abzugsfähigen Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in bestehenden Gebäuden (Energieabzugsverordnung)– Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 65 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken. Allein das Baugewerbe im engeren Sinn bietet rund 300'000 Arbeitsplätze. Dazu kommen die Bereiche Planung sowie Produktion und Handel.

Zusammenfassung: **bauenschweiz** lehnt die Totalrevision ab, sofern der Kreis der abzugsberechtigten Massnahmen nicht im Sinne der nachfolgenden Vorschläge ausgeweitet wird.

Steuerliche Entlastung energetischer Investitionen wird unterstützt; Abzüge mit Unterhaltscharakter müssen integral bestehen bleiben

Die Dachorganisation der Bauwirtschaft unterstützt die Bestrebungen zur steuerlichen Entlastung energetischer Investitionen im Gebäudebereich. Sie nimmt auch zustimmend zur Kenntnis, dass alle Massnahmen, die zum Unterhalt zu zählen sind (d.h. der Ersatz von bestehenden Bauteilen und Anlagen durch gleichwertige), auch nach der vorgeschlagenen Totalrevision der Energieabzugsverordnung weiterhin zum Abzug berechtigt sind. **bauenschweiz** wird sich kategorisch jeder Steuerrechtsrevision widersetzen, welche nicht weiterhin den Abzug sämtlicher effektiver Unterhaltsaufwendungen zulässt. Die bauwirtschaftliche Dachorganisation hat denn auch der kürzlichen Vernehmlassungsvorlage "Bundesgesetz über die Besteuerung des privaten Wohneigentums / indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative 'Sicheres Wohnen im Alter' des Hauseigentümergebäudes" Schweiz opponiert, weil die Unterhaltsabzüge gestrichen werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Interesse der möglichst schnellen und umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudes steuerrechtlich eine grosszügige Qualifizierung von Massnahmen als "werterhaltend" (im Gegensatz zu "wertvermehrend") vorgenommen werden sollte.

Höhere Anforderungen im Bereich der wertvermehrenden Aufwendungen zu restriktiv; Ergänzung durch weiteren Tatbestand erforderlich

Eine Änderung ergibt sich mit der hier zu beurteilenden Vorlage vor allem im Bereich der abzugsfähigen **wertvermehrenden** Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in bzw. an bestehenden Gebäuden, für deren steuerliche Abzugsfähigkeit künftig eine höhere Qualifizierung erforderlich sein soll. Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung, durch eine gezieltere Ausrichtung an Energiestandards die Mitnahmeeffekte zu senken (wobei wir allerdings stark bezweifeln, dass diese tatsächlich 70-80% betragen, wie dies im Erläuternden Bericht "geschätzt" wird) und die Effizienz der Steuerabzüge zu erhöhen.

Indessen sind der Massnahmenkatalog und damit die steuerlichen Rahmenbedingungen gemäss der Vorlage allzu restriktiv ausgestaltet. Wir lehnen insbesondere eine abschliessende Liste der abzugsfähigen Massnahmen ab und beantragen, sie mit einem weiteren Tatbestand zu ergänzen. Dieser müsste insbesondere einen Steuerabzug für Massnahmen vorsehen, welche sich auf dem neuesten Stand der Technik befinden und die Energieeffizienz erheblich vergrössern bzw. den CO₂-Ausstoss erheblich verringern. Es gilt, technischen Innovationen auch ausserhalb der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen und das Energiesparpotential voll auszuschöpfen. Der Fachverband **suissetec** (Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband), Mitgliedorganisation von **bauenschweiz**, weist in seiner Anhörungsantwort vom 18. März 2010 in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits das Auswechseln eines Wärmeerzeugers durch einen Ölkessel eine massive Reduktion des CO₂-Ausstosses bewirken kann, wenn der Ölkessel auf der neuesten Technologie beruht.

Art. 1 Bst. c ist zudem derart zu ergänzen, dass nicht nur die Zertifizierung eines Gebäudes nach Minergie-Standard zum Abzug legitimiert, sondern auch **gleichwertige** Lösungen. Es

muss den Gebäudeeigentümern überlassen werden, auf welchem Weg sie die geforderten Werte erzielen.

Ohne diese Ergänzungen und Präzisierungen lehnt **bauenschweiz** die Vorlage ab.

Steuermehreinnahmen sind für die energetische Sanierung von Altbauten zu verwenden

Der Erläuternde Bericht beziffert die heutigen Steuer-"Ausfälle" im Zusammenhang mit den Abzügen für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der direkten Bundessteuer, basierend auf einer Schätzung für das Jahr 2005, in der Grössenordnung von 185 bis 285 Millionen Franken; hinzu kommen gemäss der in Fussnote 1 erwähnten Studie auf kantonaler und kommunaler Ebene 0,89 - 1,38 Mrd. Franken. Da die Abzugsberechtigung der wertvermehrenden Massnahmen für Energiesparen und Umweltschutz neu an erhöhte qualitative Voraussetzungen geknüpft werden soll, würde ein gewisser Teil dieser Abzüge wegfallen. Dies hätte beträchtliche Steuermehreinnahmen zur Folge. Diese Mehreinnahmen sollten unserer Ansicht nach in anderer Form dem Anliegen der energetischen Sanierung des älteren Gebäudeparks wieder zugute kommen. Wir vermissen entsprechende Vorschläge und ersuchen Sie, dies nachzuholen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



aNR Robert Keller
Präsident



Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (vernehmlassungen@estv.admin.ch)